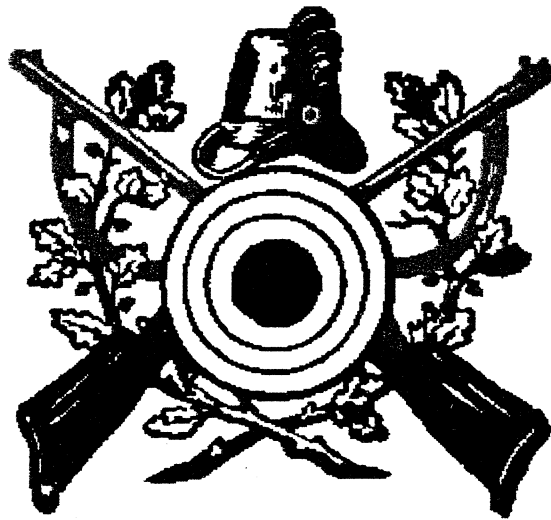


Satzung

des Schützenvereins Brockel e.V.



Satzung des Schützenvereins Brockel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gründung des Vereins

- 1 Der Schützenverein Brockel e.V. Brockel hat seinen Sitz in Brockel.
Der Verein wurde im Jahre 1887 gegründet und ist am 03.05.1956 unter Nr. 127 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rotenburg (Wümme) neu eingetragen worden.
- 2 Der Verein ist dem Deutschen Schützenbund durch den Schützenverband Niedersachsen e.V. in Hannover angeschlossen.
- 3
- 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein dient der Förderung des Schießsports. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a. Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport;
 - b. Austragung von Schießsportübungen und Wettkämpfen;
 - c. Unterhaltung eines Schießstandes für Zwecke des Vereins.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brockel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. jugendlichen Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern,
 - d. passiven Mitgliedern.
- 2 Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie haben Stimmrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 3 Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden. Jedes Mitglied bis zum 65. Lebensjahr ist arbeitsdienstpflichtig.
- 4 Ehrenmitglieder können nur von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein und den Schießsport ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Zahlung eines Pflichtbeitrages befreit.
- 5 Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand zwischenzeitlich, die nächste Generalversammlung endgültig.
- 6 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Aufnahmebescheides. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und verpflichtet sich zur Beschaffung der vereinsüblichen Uniform innerhalb eines Jahres. Passive Mitglieder sind vom Uniformzwang befreit und haben kein Stimmrecht.
- 7 Ein ablehnender Bescheid, der schriftlich erfolgt, bedarf keiner Begründung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- 2 Eine Kündigung ist nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und muss per Einschreiben an den Vorstand erfolgen.
- 3 Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung der fälligen Vereinsbeiträge und evtl. beschlossener Umlagen bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erklärt wird, verpflichtet.
- 4 Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 5 Ausschluss von Mitglieder

- 1 Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a. Nichtzahlung des Beitrages oder beschlossener Umlagen nach vorheriger zweimaliger, schriftlicher Mahnung;
 - b. gröblicher Verstoß gegen die Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - d. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und grobes unsportliches Verhalten;
 - e. strafrechtliche Verurteilung.
- 2 Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- 3 Mit dem erfolgten Ausschluss verliert der Ausgeschlossene jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
- 4 Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist binnen Monatsfrist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat des Vereins endgültig.
- 5 Während eines Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Beiträge und Eintrittsgeld

- 1 Die Höhe des Beitrages und Eintrittsgeldes wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2 Die Art der Entrichtung bestimmt die Generalversammlung. Zu zahlende Beiträge und Umlagen sind eine Bringschuld.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen (z.B. wirtschaftlicher Not) Abweichungen vom allgemein erhobenen Beitrag auf Antrag zu gewähren.
- 4 Die Generalversammlung ist berechtigt, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen.

§ 7 Gliederungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand;
- b) der Gesamtvorstand;
- c) die Generalversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Sportleiter

Die Wahl zum Vorstand erfolgt jeweils für 4 Jahre, jedoch im Wechsel, so dass alle 2 Jahre gewählt wird, und zwar zunächst jeweils für 4 Jahre der Vorsitzende und der Schriftführer und nach 2 Jahren der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Sportleiter für jeweils 4 Jahre. Für die nächsten Jahre gilt das Entsprechende. Wiederwahl ist zulässig.

2 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des BGB. Zur Vertretung des Vereins sind je 2 dieser Personen gemeinsam berechtigt.

3 Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Hierzu ist es erforderlich, dass mindestens 3 Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind.

5 Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich den Haushaltsplan aufzustellen, der nach Abstimmung mit dem Gesamtvorstand der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.

6 Der Schriftführer hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere die Wahlgeschäfte vorzubereiten und die Mitgliederliste zu führen. Er hat die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen zu erlassen und in diesen Versammlungen Protokoll zu führen. Diese Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

7 Der Rechnungsführer hat die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erledigen. Er hat die Mitgliederbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen und Buch über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der Generalversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, welche zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen ist.

8 Der Sportleiter ist für die Instandhaltung der Schießanlage, der vereinseigenen Gewehre und sonstigen für den Schießsport vorhandenen Anlagen verantwortlich. Er erlässt die für den Übungsbetrieb notwendigen Anweisungen. Er ist ferner für die Durchführung aller Schießveranstaltungen verantwortlich. Im Verhinderungsfalle kann er einen Stellvertreter mit der Aufsicht beauftragen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem stellvertretenden Schriftführer,
- c) dem stellvertretenden Rechnungsführer,
- d) dem stellvertretenden Sportleiter,
- e) dem Jugendbeauftragten,
- f) der Damenleiterin,
- g) dem Spielmannszugleiter,
- h) dem stellvertretenden Jugendbeauftragten,
- i) der stellvertretenden Damenleiterin,
- j) dem stellvertretenden Spielmannszugleiter,
- k) dem Arbeitsdienstleiter,
- l) dem Spieß.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören, werden ebenfalls auf die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Wechsel von jeweils 2 Jahren, und zwar zunächst

- der stellvertretende Rechnungsführer,
- der stellvertretende Sportleiter,
- die Damenleiterin
- der Spielmannszugleiter
- der Jugendbeauftragte,
- der Arbeitsdienstleiter.

Nach 2 Jahren sind

- der stellvertretende Schriftführer,
- die stellvertretende Damenleiterin,
- der stellvertretende Spielmannszugleiter,
- der stellvertretenden Jugendbeauftragte,
- der Spieß

zu wählen. Für die folgenden Wahlen gilt das Entsprechende.

3. Ein Vorstandsmitglied kann innerhalb des Vorstandes nicht mehr als 2 Posten bekleiden. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
4. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Zuwahl das Amt bis zur nächsten Generalversammlung zu besetzen.
5. Der Gesamtvorstand soll vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.
6. Der Gesamtvorstand muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dieses von mindestens 6 Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich verlangt wird.
7. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
8. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
 - a) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - b) Bestellung von Sonderausschüssen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 der Satzung.
9. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
10. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, sofern ein Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 10 Kassenprüfer

- 1 Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer. Von der Generalversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren neu gewählt, so dass alljährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.
- 2 Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- 3 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich Bericht zu erstatten.
- 4 Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Kassenprüfung der Generalversammlung Bericht zu erstatten und, sofern die Voraussetzung erfüllt ist, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen.

§ 11 Generalversammlung

- 1 Der Vorstand beruft die Generalversammlung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, wobei der Tag der Absendung und der Versammlung nicht mitrechnen.
- 2 Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Die Beschlüsse werden in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit in der Satzung keine strengeren Vorschriften erlassen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- 5 Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich fordern. Die Einberufung dieser Versammlung muss binnen 2 zwei Wochen erfolgen. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.
- 6 Zu den Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung gehört:
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes,
 - b) die Abrufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Festsetzung der Beiträge,
 - e) der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Änderungen der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins.

§ 12 Ehrenrat

Wird ein Ehrenrat erforderlich, ist dieser von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu wählen.

§ 13 Satzungsänderungen

- 1 Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 2 Der Vorstand hat jeden Antrag auf Satzungsänderung der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- 3 Der Vorstand kann auch von sich aus Antrag auf Satzungsänderung stellen.
- 4 Über Änderungen der Satzung beschließt die Generalversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5 Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der Generalversammlung einen Hinweis auf Satzungsänderung enthält.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Generalversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 15 Haftung

Der Verein kann von seinen Mitgliedern und Gästen für bei Betreten und Benutzung seiner Anlagen oder bei Veranstaltungen etwa eintretender Unfälle und Schäden nur insoweit haftbar gemacht werden, soweit diese Schäden durch seine Haftpflichtversicherung oder durch die Mitgliedschaft im Schützenverband Niedersachsen e. V. abgedeckt sind.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schützenvereins Brockel e.v. ist das Kalenderjahr. Diese Satzungs-Neufassung wurde in der Generalversammlung vom 10. Oktober 1980 in Brockel angenommen. Mit der Annahme tritt die bisherige Satzung vom 15.02.1971 außer Kraft.

Brockel, den 27. November 1997

Schützenverein Brockel e.V.
gez. Jürgen Schröder, 1. Vorsitzender
gez. Adolf Heimsoth, stellv. Vorsitzender

Vereinsinterne Abmachungen

- 1 Schützenkönig und Erntemeister kann nur das Mitglied werden, welches mindestens 1 Jahr dem Verein angehört.
- 2 Der amtierende König kann die Königswürde erst nach 10 Jahren wieder erringen. Der amtierende Erntemeister nach 5 Jahren.
- 3 Für Arbeiten zum Herrichten des Festplatzes wird jedes Mitglied einem Arbeitskommando zugeteilt. Bei Nichterfüllung des Arbeitsdienstes wird ein Bußgeld von z.Zt. 20,--DM erhoben.
- 4 Die Aufnahmegebühr beträgt z.Zt. 120,--DM inklusive Uniformteile.
- 5 Der Jahresbeitrag beträgt z.Zt. 80,--DM. Jahresbeitrag für Ehepartner z.Zt. 40,--DM.

gez. Jürgen Schröder, 1. Vorsitzender
gez. Adolf Heimsoth, stellv. Vorsitzender

Änderung zur Satzung vom 21.07.1997

Folgende Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 09.02.2002 beschlossen:

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein dient der Förderung des Schießsportes, sowie Ausbildung und Förderung des Musikwesens (Spielmanszug)

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport, sowie Ausbildung und Förderung des Nachwuchses im Spielmanszug.

Austragung von Sportübungen und Wettkämpfen, sowie Übungsabende u. öffentliche Auftritte der Spielleute.

§ 6 -,Beiträge u. Eintrittsgeld

- 2.) Der Jahresbeitrag für Schützenmitglieder u. Beiträge für Spielleute

wird wie folgt festgesetzt:

Vereinsmitglied -Aktiv	41,00 Euro
Ehegatte -Aktiv	21,00 Euro
Mitglied -Passiv	41,00 Euro
Umlage für Spielmanszug	6,00 Euro
Beitrag Spielleute	12,00 Euro

Die vorgenannten Jahresbeiträge werden gesplittet, im Verhältnis:
Deckung Allgemeinkosten 70,00 % Festumlage 30,00 %

Brockei, den 09. Februar 2002

Schützenverein Brockel e.V.

gez. Jürgen Schröder , 1. Vorsitzender

gez. Jan-Heinrich Brinkmann, stellvertr. Vorsitzender